

- Die Leistungen sichern Ihren Lebensunterhalt, solange Sie hilfsbedürftig sind. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen sich vorrangig und eigenverantwortlich um die Beendigung der Hilfebedürftigkeit bemühen. Grundsätzlich ist dabei jede Erwerbstätigkeit zumutbar.
- Die Leistung wurde nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- Die Entscheidung zu Bildung- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs.2 S.1 Nr. 1 sowie Abs. 4, 6 und 7 erfolgt gesondert.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung in der Regel versichert. Die Krankenkasse entscheidet abschließend, ob eine Familienversicherung besteht. Als nicht erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (Bezieher von Sozialgeld) setzen Sie sich bitte mit der für Sie zuständigen Krankenkasse in Verbindung, um den Versicherungsschutz in den gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu klären.  
Grundsätzlich werden alle Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, soweit sie nicht der privaten Kranken- und Pflegeversicherung zuzuordnen sind. Der bisherige Vorrang der Familienversicherung gilt dann nicht mehr. Dies bedeutet, dass ab dem 01.01.16 alle leistungsberechtigten Personen, die bisher in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung familienversichert waren, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eigenständig in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind. Diesen Personen steht als Mitgliedern der Krankenkasse zum 01.01.2016 auch die Ausübung des Krankenkassenwahlrechts nach §§ 173 ff. SGB V zu.  
Bitte legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vor, bei der Sie versichert sein möchten (§ 175 Abs. 3 S. 1 und 2 SGB V). Dies kann die bisherige Krankenkasse oder eine neue gewählte Krankenkasse sein. Das Jobcenter wird dann die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vornehmen. Sofern innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt wird, meldet das Jobcenter bei der Krankenkasse an, bei der zuletzt die Familienversicherung bestand. Durch die Wahl oder die Anmeldung durch das Jobcenter tritt eine Bindung an die Mitgliedschaft von in der Regel 18 Monaten bei der bisherigen oder neuen Krankenkasse ein. Für weitere Auskünfte setzen Sie sich bitte mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.
- Beziehen Sie als erwerbsunfähiges Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld, wird Ihnen ein Zuschuss gezahlt, wenn Sie nicht anderweitig versicherungspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (z.B. wegen des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente) oder familienversichert sind. Dieser Zuschuss wird ab 01.01.2017 direkt an die gesetzliche Krankenkasse gezahlt.
- Wenn Sie zuletzt vor dem Arbeitslosengeld II - Bezug in der privaten Krankenversicherung versichert waren, werden Sie ebenfalls kein Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. In diesen Fällen kann ein Zuschuss zu Ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen gezahlt werden. Nähere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen (§ 26 SGB II)".
- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld II wurden bis zum 31.12.2010 Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt. Für die Zeit ab 01.01.2011 wird der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gezahlt. Stattdessen werden die Zeiten des Arbeitslosengeld II - Leistungsbezuges unter bestimmten Voraussetzungen als Anrechnungszeiten an die Rentenversicherung gemeldet. Zum Ende des Leistungsbezugs und/oder zum Jahreswechsel erhalten Sie eine Bescheinigung über die an den Rentenversicherungsträger gemeldeten Zeiten.
- Die Leistungen werden in der Regel für zwölf Monaten bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

**Dienstgebäude:**  
Fritz-Wunderlich-Str. 49b  
66869 Kusel

**Telefon:** 06381/99698-0  
**Telefax:** 06381/99698-120

Mo - Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do: 14:00 bis 16:00 Uhr  
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)  
**Bankverbindung (FE):**  
Kreissparkasse Kusel BIC:

MALADE51KUS  
**Bankverbindung**

Kreissparkasse Kusel BIC:  
MALADE51KUS

IBAN: DE45 5405 1550 0000 9525 49 IBAN: DE20 5405 1550 0000 9596 92

**Öffnungszeiten:**

(Kasse):



Wird die Leistung für weniger als zwölf Monate bewilligt, können Sie die Begründung dem Bescheid entnehmen.

- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistung auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem zuständigen Träger unverzüglich mitteilen. Dies gilt für Sie und die mit Ihnen zusammenlebenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies betrifft z.B.:
  - o Arbeitsaufnahme, Aufnahme Ausbildung/Studium o Änderung der Einkommens-Vermögensverhältnisse o Beantragung / Bewilligung von Renten oder sonstigen Leistungen o Änderung der Bankverbindung o Aus- oder Zuzug einer Person o Arbeitsunfähigkeit
  - o Kosten der Unterkunft und Heizung; insbesondere Heiz- und Betriebskostenabrechnung Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung - Arbeitslosengeld / Sozialgeld. "
- Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II wegfällt und geleistete Zahlungen zurückgefordert werden.
- Diesen Bescheid können Sie - ggf. zusammen mit dem Beleg für die zuletzt an Sie ausgezahlte Leistung - nutzen, um gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen Ihren Leistungsbezug nachzuweisen.

v

**Dienstgebäude:**  
Fritz-Wunderlich-Str. 49b 66381/99698-0  
66869 Kusel

**Telefon:**  
06381/99698-0  
**Telefax:**  
06381/99698-120

**Bitte bewahren Sie diesen Bescheid sorgfältig auf.**

**Öffnungszeiten:**  
Mo-Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do :14:00 bis 16:00 Uhr  
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr (nach Vereinbarung)

**Bankverbindung (FE):**  
Kreissparkasse Kusel  
BIC: MALADE51KUS  
IBAN: DE45 5405 1550 0000 9525 49

**Bankverbindung (Kasse):**  
Kreissparkasse Kusel BIC:  
MALADE51 KUS  
IBAN: DE20 5405 1550 0000 9596 92